



21.047

**Sichere Stromversorgung
mit erneuerbaren Energien.
Bundesgesetz**

**Approvisionnement
en électricité sûr reposant
sur des énergies renouvelables.
Loi fédérale**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Ziff. 1 Art. 2a Abs. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Bischof, Knecht, Rieder, Schmid Martin)

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Zanetti Roberto)

Streichen

Ch. 1 art. 2a al. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national



*Proposition de la minorité I*(Fässler Daniel, Bischof, Knecht, Rieder, Schmid Martin)
Maintenir*Proposition de la minorité II*(Zanetti Roberto)
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich sehe, die Präsidentin drückt aufs Tempo; ich versuche mitzuhalten.

Dieser Artikel 2a war von Beginn weg umstritten. Er reflektiert die grundverschiedenen Einschätzungen des Risikos einer drohenden Mangellage auf dem Schweizer Strommarkt vielleicht am besten. Ursprünglich wollte dieser Artikel die Restwassermengen im Status quo einfrieren und drohende Ausfälle bei der Wasserkraft verhindern. Zur Erinnerung an alle Anwesenden: Falls wir nichts entscheiden, werden bis 2025 100 Gigawattstunden pro Jahr ausfallen, bis 2035 weitere 350 Gigawattstunden pro Jahr und bis 2050 1,9 Terawattstunden pro Jahr. Von diesem Beschluss rückte der Rat ab und nahm in der letzten Beratung einen Kompromissantrag Engler an. Diesen finden Sie im Minderheitsantrag I (Fässler Daniel). Dieser Kompromiss ging dem Nationalrat zu weit. Dieser Kompromiss wurde an die Kompetenz angebunden, an Produktions- und Importziele anzuknüpfen und an drohende Mangellagen anzuknüpfen. Das eigentliche Problem wurde mittels Postulat in die Umlaufbahn des Parlamentes geschickt. Der Nationalrat hat dann die Fassung noch einmal zurechtgekirzt. Die Mehrheit möchte eigentlich die Kompetenz des Bundesrates, die er bereits gestützt auf das Gewässerschutzgesetz, die Gewässerschutzverordnung und das Landesversorgungsgesetz hat, im Erlass, in diesem Gesetz, verankern. Damit hätte der Bundesrat wie bereits im letzten Winter 2022/23 die Möglichkeit, im Notfall die Restwassermengen zu beschränken. Die Minderheit I (Fässler Daniel) möchte am Konzept von Kollege Engler, das der Ständerat in der letzten Beratung angenommen hat, festhalten, und eine Minderheit II (Zanetti Roberto) möchte "weiterfischen" wie bisher. Die Vertreter der Minderheiten und der Mehrheit werden sich äussern.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 2a Absatz 1 meiner Minderheit I zu folgen und damit am Beschluss unseres Rates festzuhalten.

Der Titel des Erlasses, den wir heute in der dritten Runde beraten, lautet "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien". Damit wir uns keinen Titelschwindel vorwerfen lassen müssen, sind wir gefordert, das Mögliche zu machen, um die Stromversorgung tatsächlich zu sichern. Gemäss dem bereinigten Artikel 2 muss die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, inklusive Wasserkraft, bis 2035 von heute 42 Terawattstunden auf neu 73 Terawattstunden erhöht werden. Das sind 31 Terawattstunden zusätzlicher Produktion, was einer Steigerung um über 70 Prozent entspricht, und das in gut zehn Jahren. Ich habe in diesem Rat noch niemanden gehört, der gesagt hat: "Natürlich, das erreichen wir." Dass wir für längere Zeit mit drohenden Strommangellagen konfrontiert sein werden, bestreitet eigentlich niemand. Deshalb führen wir ja überhaupt diese Diskussion.

Damit komme ich zum Problem: Der runde Tisch zur Wasserkraft hat fünfzehn Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, die bis 2040 gesamthaft eine saisonale Speicherproduktion im Umfang von 2 Terawattstunden bringen könnten. Wenn es so weit kommt, wäre dies zwar ein wichtiger Beitrag, doch dieser käme zu spät und wäre auch viel zu klein. Denn wir wissen auch, dass zwischen 2030 und 2050 bei vielen Grosswasserkraftwerken die Wasserrechtskonzessionen auslaufen werden. Da diese nach der Rekonzessionierung die bestehenden Umweltvorschriften umsetzen müssen, resultiert eine Produktionseinbusse von mindestens 2 Terawattstunden, wobei es auch deutlich höhere Schätzungen gibt.

Vor diesem Hintergrund haben wir in der letzten, sehr ausführlich geführten Beratung einen Einzelantrag Engler angenommen, der sagt, dass der Bundesrat zur Erreichung der in Artikel 2 festgelegten Produktions- und Importziele sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber von Wasserkraftwerken verpflichten kann, ihre Produktion unter Einhaltung der minimalen Restwasservorschriften befristet zu erhöhen.

Der Nationalrat – der Berichtstatter hat es gesagt – ist unserem Rat im Grundsatz gefolgt, möchte dem Bundesrat die Kompetenz aber nur geben, wenn eine Mangellage droht. Von Massnahmen bei Nichterreichen der Produktions- und Importziele möchten der Nationalrat und nun auch die Kommissionsmehrheit nichts mehr wissen. Herr Kollege Zanetti, der die Minderheit II vertritt, möchte mit seiner Minderheit sogar ganz auf eine Regelung verzichten.

Entscheidend in der Frage, die wir heute zu beantworten haben, ist, zu welchem Zeitpunkt die drohende



Mangellage festgestellt und ihr mit einer Erhöhung der Produktion aus Wasserkraft vorgebeugt wird. In der Kommission hat uns die Verwaltung dargelegt, dass die Mangellage unmittelbar drohen

AB 2023 S 806 / BO 2023 E 806

müsse. Es könne zwar sein, dass der Bundesrat drei, vier oder fünf Jahre hintereinander entsprechende Massnahmen beschliesse, aber nie für eine längere Zeit im Voraus. Man schaue von Jahr zu Jahr.

Das ist keine vorausschauende Energiepolitik. Wir wissen schon jetzt, dass im Jahr 2025 und auch in den folgenden Jahren eine Mangellage droht. Wir wissen schon jetzt, dass wir die Produktionsziele nicht erreichen, um eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Wir wissen schon jetzt, dass bei der Wasserkraft ab 2030 im Rahmen von Rekonzessionierungen Produktion verloren geht. Und wir wissen schon jetzt, dass der Zubau gemäss dem runden Tisch höchstens diese Produktionsverluste zu decken vermag.

Wenn Sie bei dieser Ausgangslage ein Minimum an Planungssicherheit und Versorgungssicherheit gewährleisten wollen, dann müssen Sie meiner Minderheit I folgen. Auch so lassen sich effektive Mangellagen nicht ausschliessen, aber man verschliesst dann wenigstens nicht die Augen vor den Tatsachen.

Ich empfehle Ihnen in diesem Sinne, meine Minderheit I zu unterstützen.

Zanetti Roberto (S, SO): Sie sehen, die Minderheit II (Zanetti Roberto) ist eine einstimmige Minderheit, bestehend nämlich aus meiner eigenen und einzigen Stimme. Wieso habe ich diesen Streichungsantrag gestellt? In der Kommission hatten wir folgendes Abstimmungsverfahren: die Variante, die jetzt zum Minderheitsantrag I wurde, gegen die Variante, die jetzt dem Mehrheitsantrag entspricht, danach das Obsiegende gegen meinen Streichungsantrag.

Wenn der Antrag der Minderheit I (Fässler Daniel) durchkommt, dann ist das wahrscheinlich, Sie müssen entschuldigen, der Sargnagel für diese Vorlage. Sie wissen es – das zu meiner Interessenbindung –, ich bin Präsident des Schweizerischen Fischerei-Verbandes, und ich habe es in der Kommission ausdrücklich gesagt: Ich werde mich davor hüten, dem Verband zu sagen, er solle das Referendum ergreifen. Aber ich werde es nicht verhindern können, dass mein Verband da wacker mitmachen würde, wenn irgendjemand anderes das Referendum ergreifen sollte. Das Risiko, dass das passiert, ist relativ gross.

Ich bitte Sie, an den letzten oder vorletzten Sonntag zurückzudenken. Wir haben hier grossmehrheitlich den "Solar-Express" beschlossen, wir waren da ziemlich mutig und euphorisch, und es gab heilige, unheimliche und unheimliche Allianzen, die dieses Projekt vorangetrieben haben. Eine unheimliche – und nicht unheimliche – Allianz ist: Ein nicht ganz unbedeutender Ständerat hat sich mit einem nicht ganz unbedeutenden ehemaligen Nationalrat und Hotelier zusammengetan. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, diese Kombination ist panzerbrechend, das war sie ja auch, aber auf relativ engem Territorium, nämlich im Oberwallis, und alleine schon im Unterwallis hat diese Allianz nicht mehr getragen.

Ich würde also übermütige, allzu grosse Schritte hier im Ratssaal nicht überbewerten, wenn sie dann ins Stahlbad der Referendumsabstimmung geschickt werden.

Ich bin deshalb der Meinung, dass die Annahme des Minderheitsantrages I ziemlich fatal wäre, während die Mehrheit im Wesentlichen den Status quo bestätigt. Der Bundesrat hat das im letzten Winter so gehandhabt. Sie wissen, dass ich Montesquieu-Fan bin. Soll man etwas, das man mit den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen bereits jetzt machen kann, noch ausdrücklich ins Gesetz schreiben? Ich bin der Meinung, dass es weder nötig noch nützlich ist. Also streichen wir das. Das ist jetzt aber nicht die entscheidende Frage. Ich würde hier nicht um des Kaisers Bart streiten. Wenn die Mehrheit durchkommt, braucht es diese Regelung eigentlich gar nicht. Sie bringt nicht so viel, wie man sich versprochen hat, und ist an sich unnötig. Deshalb könnte man sie auch streichen. Wenn aber die Minderheit I durchkommt, dann ist meine Minderheit II quasi der Notausgang, der verhindert, dass diese Vorlage vom Absturz bedroht ist.

Frau Präsidentin Häberli-Koller hat mir gesagt, dass sie dasselbe Abstimmungsverfahren wie in der Kommission anwenden wird. Ich behalte mir vor, nach Vorliegen des Ergebnisses der ersten Abstimmung meinen Minderheitsantrag II allenfalls zurückzuziehen. Ich finde ihn nach wie vor grundsätzlich vernünftig – wie fast alle meine Anträge, die ich irgendwann einmal verfasst habe. (*Heiterkeit*) Ich möchte einfach den Sack zumachen. Dann hätten wir keine Differenz mehr, die Sache wäre gegessen, und es gäbe keine unnötigen Turbulenzen. Es wäre ein einziger Akt der politischen Vernunft und nicht der inneren Überzeugung, wenn ich diesen Minderheitsantrag II zurückziehen würde. Ich würde dies aber erst machen, wenn der erste Zwischenentscheid gefällt worden ist, damit man noch einen Notausgang hat, um Schlimmeres zu verhindern.

Erlauben Sie mir noch – Kollege Fässler schaut sehr ernst – eine Bemerkung: Letzte Woche habe ich im Rahmen der RPG-2-Debatte ziemlich lauthals einen Brief der BPUK und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) zitiert. Und dann hat Kollege Fässler diesen Brief ziemlich deutlich relativiert. Ei-



gentlich hätte ich ihm letzte Woche am liebsten widersprochen. Seit Sonntagabend muss ich aber sagen: Wo er recht hat, hat er recht. Sie haben am Sonntagabend ein Schreiben der Regierungskonferenz der Gebirgskantone erhalten. Zuerst habe ich mal gestaunt, dass die einen Brief verfasst haben, bevor die Fahne aufgeschaltet war – aber meinetwegen können sie das tun. Aber dann muss ich sagen: Der gute Mensch, der diesen Brief geschrieben hat, hat völlig an der Sache vorbeigeschrieben. Er hat einen Sachverhalt näher untersucht, der von Artikel 31 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes erfasst wird; wir sprechen hier aber über Artikel 31 Absatz 2 und über Artikel 33, über nichts anderes. So gesehen hoffe ich, dass auch diesen Brief der Regierungsrat, der ihn unterschrieben hat, nicht gelesen hat. Sonst müsste man dem Regierungsrat sagen, er sei da nicht korrekt instruiert worden. Das noch eine Schlussbemerkung in Anlehnung an die Bemerkung von Kollege Fässler von letzter Woche.

Ich bitte Sie also, in der ersten Abstimmung dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Dann, wenn die Mehrheit gewinnt, werde ich bei mir Vernunft einziehen lassen und den Antrag meiner Minderheit II zurückziehen.

Stark Jakob (V, TG): Ich möchte Ihnen kurz in drei Punkten darlegen, weshalb Sie die Mehrheit unterstützen sollten.

1. Der Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit I (Fässler Daniel) besteht darin, dass die Minderheit I beantragt, dass die Restwassermengen eingeschränkt werden können, wenn die Ziele nach Artikel 2 Absatz 2 nicht erreicht werden. Sie finden diese Ziele nicht mehr auf der Fahne, da haben wir uns ja geeinigt. Die Ziele haben wir sogar höher gesetzt. Das heisst also, die Nettoproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft muss im Jahr 2035 mindestens 37 900 und im Jahr 2050 mindestens 39 200 Gigawattstunden betragen.

Was heisst es nun, wenn sich die Lösung der Minderheit I durchsetzt? Wenn es sich zum Beispiel ab 2030 abzeichnet, dass die Ziele nicht erreichbar sind, dann könnte man also einfach die Restwassermengen einschränken, und das womöglich 20 Jahre lang bis 2050, dies wohlgemerkt, statt neue Stauseen zu bauen oder die Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke zu erhöhen. Wenn Sie die Restwassermengen einfach so einschränken, wer hat dann noch einen Anreiz, neue Wasserkraftwerke zu bauen und die Stauseen zu erhöhen? Es ist wichtig, wir müssen den Druck auf alle Beteiligten hoch halten, auf die Kraftwerksbetreiber, auf die Konzessionsgeber, auf die Umweltverbände. Es muss etwas gehen, selbstverständlich über den runden Tisch hinaus. Da dürfen wir nicht mit einer Senkung der Restwassermengen den ganzen Druck herausnehmen.

2. Die Mehrheit beschränkt sich auf eine Restwassersenkung bei drohenden Mangellagen. Das ist sehr sinnvoll und grundsätzlich bereits heute möglich. Die Erwähnung hier aber in diesem Gesetz verstärkt diese Massnahme. Eine drohende Mangellage kann man auch mit etwas weiterem Horizont sehen, als dies das Landesversorgungsgesetz definiert, und das ist auch sehr wichtig. Wenn aber – und das ist wichtig – die Restwassermengen schon eingeschränkt sind, um die ordentlichen Produktionsziele gemäss Artikel 2 Absätze 2 und 2bis zu erreichen, was passiert dann, wenn wir eine drohende Strommangellage haben? Wir haben ja die

AB 2023 S 807 / BO 2023 E 807

Restwassermengen schon eingeschränkt, wir können gar nicht mehr machen. Also wenn Sie die Produktionsziele anstreben mit eingeschränkten Restwasserbestimmungen, dann setzen Sie das Instrument ausser Kraft, um in einer Strommangellage eben die Restwassermengen einschränken zu können. Das Instrument, das wir wirklich brauchen, wird wirkungslos.

3. Das Restwasser wird infolge warmer Sommer immer kostbarer, für die Fische und alle anderen Lebewesen, die nicht gern auf dem Trockenen sind, aber auch für die Pflanzenwelt und für jene, die von den Pflanzen leben, die Alpwirtschaft und die Landwirtschaft. Auch daran bitte ich Sie zu denken.

Ich komme zum Fazit: Langfristige Ziele erreicht man nicht mit befristeten Lösungen, nicht mit einem "Provisorium". Das ist ein Widerspruch und nicht zielführend. Langfristige Ziele erreichen wir nur mit langfristigen Massnahmen, mit klaren Rahmenbedingungen, mit Stromunternehmen, die investieren, und Umweltverbänden, die kooperieren.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich möchte Sie bitten, am Beschluss des Ständerates festzuhalten, mit der Minderheit I (Fässler Daniel) zu stimmen und den Antrag Engler aus der letzten Debatte nochmals zu bestätigen.

Kollege Stark sagte, eine Annahme des Antrages der Minderheit I zu Artikel 2a werde dazu führen, dass keine Wasserkraftwerke mehr gebaut würden, weil der Anreiz fehle. Das verstehe ich nicht. Die Minderheit I will dem Bundesrat ja nur die Kompetenz geben, in den genannten Fällen – allenfalls, wenn die Voraussetzungen gegeben sind – davon abzuweichen. Das ist kein heutiger Entscheid des Rates. Der Bundesrat soll gemäss dem Antrag der Minderheit I aufgrund der dannzumaligen Situation einen Entscheid treffen können.



Der Bundesrat, Herr Kollege Stark, hat gemäss diesem Gesetz auch die Verpflichtung, unseren Räten neue Vorlagen zu präsentieren, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Deshalb ist Ihre Bemerkung falsch. Das ist kein längerfristiges Instrument. Hier zeigt sich ja gerade, dass das Instrument bei einer drohenden Mangellage – da sind wir gleicher Meinung – oder eben auch bei Nichterreichen der Produktionsziele angewendet werden kann. Das liegt aber in der Entscheidungsgewalt des Bundesrates.

In unserem Rat haben wir sonst den Grundsatz: "Gouverner, c'est prévoir." Das macht die Minderheit I. Sie möchte dem Bundesrat die Kompetenz geben, solche Massnahmen zu ergreifen, wenn sich die Situation in Bezug auf die Versorgungssicherheit noch einmal fundamental so verändert, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom gefährdet ist. Das ist der Vorteil. Der Bundesrat wird nicht leichtfertig zu diesen Instrumenten greifen. Wenn Sie das aber ausschliessen, wie das die Mehrheit oder die Minderheit II (Zanetti Roberto) will, dann hat der Bundesrat diese Kompetenz nicht. Ich traue dem Bundesrat offen zu, dass er die Versorgungssicherheit des Landes am besten beurteilen kann. Ich möchte nicht, dass der Bundesrat wieder ein Ölkraftwerk wie in Birr baut und eine halbe Milliarde Franken ausgibt, weil er eben keine Kompetenzen hat, sich in einer solchen drohenden Mangellage richtig zu verhalten. Wir entscheiden jetzt darüber, ob wir ihm diese Kompetenzen geben wollen oder nicht.

Aus dieser Sicht ist einzig der Minderheitsantrag I die vernünftige Alternative; das ist der vernünftige Vorschlag. Nur wenn eben die Voraussetzungen gegeben sind und er es für notwendig erachtet, wird der Bundesrat diesen Entscheid so treffen, sonst wird er es nicht tun.

Ich bitte Sie deshalb, mit der Minderheit I (Fässler Daniel) zu stimmen.

Mazzone Lisa (G, GE): D'abord, je tiens à remercier notre collègue Engler, parce qu'avec sa proposition, la dernière fois, il avait essayé d'apporter une sortie de crise sur cette question, qui restait ouverte et hautement disputée dans notre conseil. La modification du projet de loi avait été tentée par le biais d'une proposition individuelle. En commission, on a eu l'occasion de l'analyser en détail et de discuter de ce qu'elle implique. Je pense qu'il était important d'analyser ce qu'elle implique exactement – cela a été fait au Conseil national. Dans ce contexte, il faut bien clarifier pourquoi on veut utiliser cet instrument. Veut-on utiliser cet instrument, à savoir la réduction des débits résiduels, comme soupape de sécurité en cas de besoin, comme on l'a fait l'hiver dernier, en étant confronté à un besoin et à une situation d'urgence? Cette soupape de sécurité nous est, dans ce cas, utile; elle nous aide à passer l'hiver. Ou veut-on l'utiliser comme un instrument qui s'ajouterait à la production pour atteindre les objectifs? On conviendrait donc de calculer nos objectifs en prenant en compte cette atteinte sur les débits résiduels.

Mais on ne peut pas faire les deux en même temps, parce que si on choisit l'option visant à atteindre les objectifs, c'est-à-dire si l'on convient de réduire les débits résiduels pour atteindre nos objectifs, on ne disposera alors plus de la soupape de sécurité dans le cas d'une situation d'urgence. C'est la réflexion qui a été faite au Conseil national. Par confiance envers le Conseil fédéral, si on veut pouvoir lui donner la marge de manoeuvre pour agir, il faut lui dire exactement ce qu'on veut; c'était l'objectif de la majorité. Ceci d'autant plus qu'il a été mis en évidence en commission que l'hiver dernier, on a utilisé cette possibilité de réduire les débits résiduels et que le gain de production a été à deux chiffres – c'est ce qui nous a été dit en commission –, donc relativement bas.

L'enjeu face aux préoccupations de M. Rieder, l'enjeu des débits résiduels, se situe en réalité après 2035, avec les nouvelles concessions, les renouvellements des concessions. Pour la période suivant 2035, vous savez qu'on a adopté un postulat qui a l'objectif d'étudier la manière dont on peut gérer cette situation. Surtout, je suis absolument certaine que nous suivrons en détail l'évolution de l'atteinte des objectifs avec tous les autres instruments que nous avons décidés pour pouvoir agir, le cas échéant, déjà quelques années auparavant. Mais je crois qu'il faut savoir pourquoi on veut utiliser cet instrument et se souvenir que, d'après l'expérience qui a été faite l'année dernière, le gain de production a été relativement faible. Il ne faut pas en faire l'instrument par lequel, comme le disait notre fidèle rapporteur de la commission, on va remplacer la Grande Dixence – c'était cela, la discussion au départ. Il s'agit donc d'un nombre à deux chiffres de gigawatts de production par année: c'est de cet ordre de grandeur qu'on parle. Pour cela, on a déployé tout le reste des instruments. Pour la soupape de sécurité, on a justement besoin de ne pouvoir l'employer qu'en cas d'urgence; c'est ce que propose le Conseil national après analyse.

Je vous remercie de suivre la majorité de la commission.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich bin eigentlich froh um das Votum von Kollegin Mazzone, weil sie in sachlicher Weise die Unterschiede zwischen den beiden Anträgen dargelegt hat. Das hat nichts mit dem von Herrn Stark vorgebrachten Hinweis auf die Tragik zu tun, dass Wasserkraftwerke nicht gebaut würden, wenn man der



Minderheit I (Fässler Daniel) zustimme, und wenn man der Mehrheit zustimme, würden sie gebaut. Das ist etwas weit hergeholt.

Frau Mazzone hat es richtig herausgearbeitet. Es geht eigentlich um Folgendes: Wird man, das ist die Position der Mehrheit, in einer absoluten Notlage auf das Instrument zurückgreifen können, oder wird man, das ist die Position der Minderheit I, schon vor der absoluten Notlage auf das Instrument zurückgreifen können? Was heisst das jetzt in der Praxis für die Konsumentinnen und Konsumenten und für die Wirtschaft? Es ist ein gewisser Zynismus dabei, wenn Sie mit der Mehrheit stimmen. Eine absolute Notlage heisst: Erst wenn sich der Strompreis schon verzehnfacht hat, wenn das Stahlwerk Gerlafingen vielleicht die Tore schliessen muss, weil der Strom so teuer ist, erst dann darf der Bundesrat diese Massnahme ergreifen. Er darf sie aber nicht ergreifen, bevor der Strompreis explodiert. Die Minderheit I gibt dem Bundesrat mehr Flexibilität, dass er diese Massnahme früher ergreifen und früher dämpfend auf den Markt einwirken kann, während die Mehrheit nur ein Eingreifen ultimativ vor der Notlage zulassen will. Das ist der einzige sachliche Unterschied. Darum stimme ich ganz klar für die Minderheit I (Fässler Daniel).

AB 2023 S 808 / BO 2023 E 808

Reichmuth Othmar (M-E, SZ): Ich glaube, wir müssen jetzt aufpassen, in dieser Sache nicht nur Schwarzmalerei zu betreiben. Trotzdem muss ich sagen, dass es sich hier um einen Schicksalsartikel handelt, der für die Gesamtvorlage am Schluss allenfalls entscheidend sein könnte.

Was liegt uns vor? Bei der letzten Lesung haben wir die Version Engler eingeführt. Diese führte im Grunde zu einer massiven Schwächung dessen, was wir ursprünglich bezüglich des Eingriffes ins Restwasser vorgesehen hatten. Der Nationalrat hat das Ganze jetzt nochmals etwas abgeschwächt. Wenn wir das nun genauer analysieren, dann ist der Eingriff – wie heute – noch möglich. Er wird jetzt richtig im richtigen Gesetz verankert, und er wird dann noch möglich sein, wenn eine Mangellage bevorsteht. Die Mangellage, so meine ich, kann der Bundesrat zwar eher kurzfristig, aber dennoch irgendwie abschätzen. Er kann abschätzen, wie die umliegenden Länder bezüglich ihrer Stromversorgung positioniert sind, und daraus auf die eigene Stromversorgung, auf die Füllstände der Seen schliessen. Was er sicher nicht kann, ist – das nehme ich nun einmal so an, da wir keine Muotathaler im Bundesrat haben –, das Wetter und die Temperaturen im Winter abzuschätzen. Aber dieses Risiko muss er mit einkalkulieren. Also, er wird jedes Jahr feststellen können, ob wir in eine Mangellage laufen oder nicht. Und da ist das Instrument richtig, dass er eben kurzfristig hier entscheiden kann, dass der entsprechende Eingriff ins Restwasserregime geschehen kann.

Die Ziele, die wir definiert haben – ich bin vielleicht einer von wenigen, die noch daran glauben –, sind sehr ehrgeizig; das weiss ich. Ich bin aber nicht sicher, ob sie richtig festgesetzt sind, ob wir diese ehrgeizigen Ziele zu diesem Zeitpunkt dann auch brauchen oder nicht; das wird auch von vielen anderen Faktoren abhängig sein. Wenn wir jetzt bereits definieren, dass wir in dieser Stärke auch ins Restwasser eingreifen, weil wir von dem Ziel, das wir heute definiert haben, nicht wissen, ob es zu hoch oder zu tief ist, und auch dieses Regime anwenden wollen, dann, meine ich, ist das aus meiner Sicht eben nicht zwingend.

Dann müssen wir auch den Zeitpunkt beachten. Wir reden jetzt davon, dass wir unter dem neuen Regime der EU ab 2025 eine Strommangellage hätten. Das kann so sein, das wird vielleicht sogar so sein; das kann ich heute nicht beurteilen. Nur, was nützt es, wenn wir aufgrund dieser Aussicht die Restwassermenge dieses Jahr kürzen würden? Den Strom, den wir dadurch gewinnen, hätten wir längst vor 2025 verbraucht, da wir nicht in der Lage sind, diesen zu speichern. Also nützt dieser Einsatz einfach nichts.

Insofern plädiere ich hier ganz klar dafür, dem Nationalrat und damit der Mehrheit zu folgen. Ich glaube, wir können diesen Schritt auf den Nationalrat zugehen und damit eine Risikoposition dieser Vorlage schliessen.

Hefti Thomas (RL, GL): Sie wissen, dass ich im Bereich der Wasserkraft tätig bin. Hier entscheiden wir auch darüber, ob wir mehr CO₂-freie Energie produzieren können oder nicht und damit weniger CO₂ emittieren. Das ist eine Frage, die Sie hier entscheiden müssen. Vielleicht müssen wir darüber auch in einer Volksabstimmung befinden. Es ist aber auch ein wichtiges Ziel.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich möchte nur auf die Intervention von Kollege Zanetti, den ich sehr schätze, eingehen. Lesen Sie den Text durch, den wir damals im Ständerat angenommen haben: Die minimalen Restwassermengen müssen auch nach der Version des Ständerates immer eingehalten werden. Das heisst, wir vernichten damit nicht die Ökologie in diesem Bereich.

Und ein Zweites muss ich Ihnen schon noch sagen: Das Parlament trägt mit seinen Beschlüssen die Verantwortung für die Sicherheit, und das Volk trägt seine Verantwortung, indem es entscheidet, ob es damit, was das Parlament beschlossen hat, einverstanden ist oder nicht.



Die Zeichen sind relativ klar: Wenn uns Stromexperten sagen, dass wir zukünftig abhängig sein werden von milden Wintern, funktionierenden AKW in Frankreich und davon, dass Deutschland nicht zu einem Stromimportland wird, sondern ein Stromexportland bleibt, dann ist das alarmierend. Es ist alarmierend, weil Deutschland gerade diesen Schritt dieses Jahr macht: Deutschland importiert 2023 zum ersten Mal Strom aus Frankreich.

Schlussendlich werden Sie entscheiden müssen. Sie müssen entscheiden, ob Sie einen Mantel- oder einen Bikini-Erlass haben wollen. Das ist Ihre freie Entscheidung.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich habe – ganz kurz – eine Antwort an Kollege Rieder. Natürlich habe ich die Texte gelesen, ich habe sogar die Gesetzestexte gelesen: Artikel 31 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes besagt, dass die Restwassermenge erhöht werden muss, unter anderem, um die Grundwasservorkommen zu speisen, damit die Trinkwassergewinnung sichergestellt ist und der Wasserhaushalt landwirtschaftlich genutzter Böden nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das hat Kollege Stark schon erwähnt. Es geht also auch um Landwirtschaft, um intakte Lebensräume. Die Fischgeschichte will ich gar nicht erwähnen, die in Artikel 33 des Gewässerschutzgesetzes natürlich auch aufgeführt wird. Es geht also um relativ viele Interessen.

Kollege Noser hat mich noch auf eine Idee gebracht, wenn er sagt, das Stahlwerk Gerlafingen könnte stillstehen, weil der Strom zu teuer ist. Wir haben in der Kommission gehört, was die Massnahme vom letzten Winter effektiv gebracht hat. Das wird jetzt noch evaluiert und so, aber in der Kommission hat es geheissen, dass die Massnahme eine Mehrproduktion im tieferen zweistelligen Gigawattstunden-Bereich gebracht habe. Eine tiefere zweistellige Produktion heisst zwischen 0 und 33 Gigawattstunden, eine mittlere Produktion zwischen 33 und 66 und eine hohe zwischen 66 und 100 Gigawattstunden. Im tieferen zweistelligen Bereich heisst, würde ich sagen, maximal 30 Gigawattstunden. Wenn also das Stahlwerk Gerlafingen in einer drohenden oder akuten Mangellage während eines Monats stillgelegt würde, sparte dieses Stahlwerk rund 30 Gigawattstunden ein. Die ganzen ökologischen Risiken der Variante der Minderheit I (Fässler Daniel) könnten aufgefangen werden, indem man sagen würde, dass der Betrieb des Stahlwerks Gerlafingen während eines Monats eingestellt wird. Selbstverständlich müsste man da eine Stillstandsprämie bezahlen. Aber ich garantiere Ihnen, Herr Bundesrat, und ich werde Sie darauf noch ansprechen: Diese Stillstandsprämie wäre wesentlich günstiger als die Entschädigung, die man den Wasserkraftwerksbetreibern für ihre Winterreserve bezahlt hat. Ich kann Ihnen garantieren, dass die Eidgenossenschaft damit ein relativ gutes Geschäft machen würde.

Aber einfach damit wir über die Mengen auch noch Bescheid wissen: Das Problem der Stromversorgungssicherheit wird mit diesem Artikel 2a – sei es nun nach dem Antrag der Mehrheit oder der Minderheit I (Fässler Daniel) – nicht wesentlich entschärft. Das sei einfach auch gesagt, damit man es im Hinterkopf hat: Will man ein politisches Risiko um den Preis eines hohen ökologischen Risikos und einer relativ geringen Mehrproduktion in Kauf nehmen?

Diese Abwägung müssen Sie vornehmen, und ich bitte Sie, diese realistisch vorzunehmen und der Mehrheit zu folgen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich nehme gerne Stellung und werde mich, wie Sie wahrscheinlich erwarten, für die Mehrheit aussprechen; dies, obwohl ich alle Voten verstehe, die sich für eine höhere Stromproduktion einsetzen. Ich müsste das ja als Energieminister auch tun.

Deshalb will ich nochmals festhalten, was verschiedentlich schon gesagt wurde: Wir sind bei der Reduktion der Restwassermenge im letzten Winter von einem Potenzial von 150 Gigawattstunden ausgegangen. Es ist richtig, dass wir in der heutigen Situation von einer tieferen zweistelligen Zahl an Gigawattstunden ausgehen müssen. Die genaue Zahl muss noch ausgewertet werden. Später, ab 2030, 2035, wenn die Neukonzessionierungen kommen, wird es eine andere Situation sein. Aber heute und kurzfristig – in den Jahren 2024, 2025 und folgende – sprechen wir über eine relativ kleine Zahl. Jetzt müsste ich sagen: Auch bei einer kleinen Zahl ist es Strom, auch bei einer kleinen Zahl, das ist richtig, wird CO₂ gespart. Von daher kann ich die Argumente

AB 2023 S 809 / BO 2023 E 809

nachvollziehen, würde ich sogar auch die Minderheit I (Fässler Daniel) verstehen. Aber jetzt wird es einfach hochpolitisch.

Herr Hefti hat es gesagt, dann gehen wir halt vors Volk, das ist eine Möglichkeit. Aber wenn wir damit in einer allfälligen Volksabstimmung diese Vorlage gefährden – und das befürchte ich –, dann werden wir am Schluss nicht 30 Gigawattstunden mehr produzieren, sondern wir werden einfach beim Status quo bleiben, also einen Stillstand haben, nämlich weil wir dann alle anderen Vorzüge dieser Vorlage nicht mehr hätten: die geeigneten Gebiete für Solaranlagen, für Windanlagen, die fünfzehn Wasserkraftprojekte, die jetzt drin sind, die in der



Summe in den nächsten fünf bis zehn Jahren doch, davon gehe ich aus, etwa 4 oder 5 Terawattstunden Winterstrom geben und uns effektiv aus der Mangellage bringen sollten. Dann ist diese Menge, die wir hier gewinnen, meines Erachtens das Risiko eines Referendums einfach nicht wert angesichts der Menge, die wir verlieren könnten. Herr Zanetti hat gesagt, dass er zwar kein Referendum androhe, aber nicht verhindern könne, dass es ergriffen würde.

Deshalb und im Wissen darum, dass man jede Kilowattstunde braucht, bitte ich Sie, hier dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Es wird nicht einfach sein, für diese Vorlage beim Volk einzustehen. Ich werde das, wenn es nötig ist, zwar mit allem Engagement tun. Aber zu bedenken ist, dass dann Gegner von Windkraftanlagen oder von alpinen Solaranlagen zusammenkommen werden wie auch all jene, die gegen eine Pflicht sind, Dächer von Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern mit Solarpanels auszustatten. Da werden die Hauseigentümer und der Fischerei-Verband, die SVP und die Grünen zusammenfinden – ich übertreibe vielleicht, aber da wird sich ein Konglomerat bilden, was es sehr schwierig machen wird, eine Mehrheit zu finden.

Die Vorlage befindet sich heute in der Differenzvereinbarung, und es liegt, meine ich, ein Kompromiss vor. Auch wenn ein Kompromiss nie das Optimum darstellt, bitte ich Sie, hier dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Ich garantiere Ihnen – Sie können mich beim Wort nehmen –, dass wir das Postulat 23.3007, das der Nationalrat angenommen hat, umsetzen werden. Demnach soll der Umgang mit Restwassermengen in langer Frist geprüft werden. Das verstehe ich gut, da bei der Neukonzessionierung aus diesem Grund rund 2 bis 2,7 Terawattstunden verloren gehen könnten; allerdings betrifft dies den Zeitraum ab 2030. Wir haben auch die Schwall-Sunk-Thematik zu prüfen. In diesen Fragen werden wir eine Lösung vorlegen, die dazu führt – das möchte ich Ihnen garantieren –, dass es nicht zu diesen Verlusten kommt.

Wenn Sie uns jetzt diese Zeit lassen und den Mantelerlass gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit beschliessen, dann können wir rasch produzieren und das andere, völlig berechnete Problem der Restwassermengen auch lösen. Da werden wir eine Lösung finden. Natürlich braucht es auch dort letztlich eine Mehrheit im Rat, weil wahrscheinlich eine Gesetzesanpassung notwendig sein wird.

Mit Blick auf die Gesamtvorlage möchte ich der Kommission für ihre Vorschläge danken. Wir befinden uns auf dem richtigen Weg hin zu einem guten Kompromiss. Schon zu Beginn haben wir von den zwei Seiten gesprochen: etwas entgegengukommen beim Restwasser, dafür beim Solarobligatorium nicht ganz so streng zu sein. Diesbezüglich werde ich mich im Nationalrat ebenso vehement für die Fassung Ihrer Kommissionsmehrheit einsetzen, damit auf Parkplätzen kein Obligatorium eingeführt wird, wie es auch Ihre Kommissionsmehrheit vorschlägt. Meiner Meinung nach haben wir dann eine austarierte Vorlage.

Deshalb bitte ich Sie hier, diesen eher symbolischen Kampf – entschuldigen Sie bitte, ich will niemandem etwas unterstellen – nicht zu führen. Es geht doch lediglich um 30 Gigawattstunden pro Winter. Auf der anderen Seite steht, ich wiederhole mich, ein Infragestellen aller anderen Vorteile, die wir erarbeitet haben, einschliesslich des Vorranges. In allen Stromproduktionsbereichen haben wir nämlich einen Vorrang gegenüber dem Naturschutz. Es ist ein Riesenfortschritt, dass wir fünfzehn bzw. mit dem Projekt Chlus sechzehn Projekte drinhaben, bei denen in der Güterabwägung gesagt wird, dass die Stromproduktion vor dem Schutzbereich zu werten ist, vor dem Naturschutz, vor der Ökologie. Das ist eine Riesenleistung dieses Parlamentes im Interesse der Stromproduktion. Folglich wäre es schade, das, was wirklich Strom bringt, mit dieser Frage hier nun infrage zu stellen.

Deshalb und bei allem Verständnis für die Minderheit I (Fässler Daniel) plädiere ich dafür, dass Sie hier der Mehrheit zustimmen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.047/5996)

Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 14 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zanetti Roberto (S, SO): Ich nehme an, Sie bringen jetzt den Antrag der Minderheit II aufs Tapet.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Ja, als nächste Abstimmung wäre die Gegenüberstellung der Anträge der Mehrheit und der Minderheit II vorgesehen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich habe es ja angekündigt – und Montesquieu wird sich im Grab umdrehen, aber ich entschuldige mich bei ihm -: Ich ziehe meinen Minderheitsantrag II zurück, damit die Differenz aus der Welt



geschafft wird und wir gemeinsam mit dem Nationalrat zu einem guten Ende kommen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit II wurde zurückgezogen. Somit haben wir definitiv im Sinne der Kommissionsmehrheit entschieden.

Ziff. 1 Art. 36 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 36 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es darum, was passiert, wenn die Mittel im Netzzuschlagsfonds trotz der neuen Verschuldungsmöglichkeiten, welche wir geschaffen haben, knapp werden. Der Nationalrat möchte dem Bundesrat die Freiheit geben, sowohl bei der Vergabe von Investitionsbeiträgen als auch beim Neueintritt in die gleitende Marktprämie Wartelisten vorzusehen. Anlagen, die bereits im System der gleitenden Marktprämie sind, werden davon nicht betroffen; es geht um neue Anlagen. Die UREK-S stimmt dem Nationalrat zu und gibt dem Bundesrat damit die Möglichkeit, rasch auf die Situation zugeschnittene Massnahmen zu ergreifen. Die Erwartung der UREK-S an den Bundesrat ist die, dass er dies bei der Einführung von Wartelisten dereinst nicht einseitig zuungunsten der gleitenden Marktprämie machen wird. Ich habe den Auftrag der Kommission, dem Bundesrat mitzuteilen, dass wir ausdrücklich keine Diskriminierung der gleitenden Marktprämie in diesem Bereich wollen.

Es gibt keine Minderheit.

Stark Jakob (V, TG): Ich erlaube mir, noch ganz kurz zu bekräftigen, was der Kommissionssprecher schon gesagt hat: Es gab bisher eine Grenze, der Netzzuschlagsfonds konnte sich nicht verschulden. Jetzt kann er sich im doppelten Jahresertrag verschulden. Es muss verhindert werden, dass dieser Verschuldungsbereich neu mit Investitionsbeiträgen alimentiert wird. Mit anderen Worten: Bisher gab es eine Warteliste, sobald die Investitionsbeiträge nicht mehr ausbezahlt werden konnten. Ich möchte den Herrn Bundesrat anfragen, ob es auch so gedacht ist, dass auch in Zukunft keine Investitionsbeiträge gesprochen werden, wenn dieser Netzzuschlagsfonds nicht im Plus ist. Das ist die Erwartung. Die Verschuldungsmöglichkeit hat die Kommission eingeführt, damit die gleitende Marktprämie ermöglicht wird, damit in Lagen

AB 2023 S 810 / BO 2023 E 810

mit tiefen Preisen auch Jahre mit Verschuldung aufgefangen werden können. Nachher gibt es wieder gute Preislagen. Es müssen wirklich beide Instrumente zum Fliegen kommen, nicht einseitig nur die Investitionsbeiträge, die volkswirtschaftlich betrachtet und auch von den resultierenden Kosten her suboptimal sind.

Rösti Albert, Bundesrat: Wir können Folgendes versprechen: Wenn ein Unternehmen die gleitende Marktprämie zugesprochen bekommen hat, wird das nicht plötzlich unterbrochen, wenn zu wenig Geld vorhanden ist. Ich glaube, das ist klar.

So wie es jetzt formuliert ist, wie wir es verstehen und umsetzen möchten, stellt sich die Frage, welche Beiträge wir im Bundesrat bei einer Verschuldung priorisieren würden. Ich kann Ihnen nicht zusagen, dass wir dann keine Investitionsbeiträge mehr geben würden – ich hoffe, ich habe Ihre Frage richtig verstanden. Wir würden bei neuen Beiträgen abwägen, welches die besten Projekte in Bezug auf die Stromproduktion sind, auch wenn sich der Fonds verschulden müsste.

Das Anliegen, die gleitende Marktprämie nicht zu diskriminieren, abzuwägen und nicht von vornherein zu sagen, es gebe keine gleitende Marktprämie mehr, habe ich natürlich auch aufgenommen, und das gilt natürlich.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 45abis

Antrag der Kommission

Festhalten

**Ch. 1 art. 45abis***Proposition de la commission*

Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich möchte zuerst einen kurzen Bericht über die Artikel 45a und 45abis abgeben. Vorab eine Bemerkung zuhanden der Redaktionskommission: Bei Artikel 45a des Energiegesetzes mit dem Titel "Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden" ist es wichtig, dass der Entwurfstext Wort für Wort mit der bereits in Kraft befindlichen Fassung übereinstimmt. Artikel 45a des Energiegesetzes stammt aus der Änderung vom 30. September 2022, "Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter".

Bei Artikel 45abis hat Ihre Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung am Streichungsantrag festgehalten. Das heisst, dass wir weder auf neuen noch auf bestehenden Abstellplätzen eine Pflicht zur Installation von Solaranlagen wollen; der Bundesrat hat es vorhin bereits erwähnt. Hier besteht eine Differenz zum Nationalrat.

Mazzone Lisa (G, GE): Le rapporteur vient de le mentionner: une discussion a eu lieu en commission et une proposition de minorité a été déposée. Il s'agit de mon grand regret sur ce projet de sécurité de l'approvisionnement en électricité. Tout le potentiel de l'énergie solaire n'est, de mon point de vue, pas suffisamment pris en considération. Il reste déconsidéré, du moins pas suffisamment considéré comme étant le pilier à côté de l'énergie hydraulique et de ses capacités de réserve pour assurer la production et la sécurité de l'approvisionnement en Suisse.

Il s'agit de mon grand regret sur ce projet. Nous aurons l'occasion d'en rediscuter. Il s'agit de la limite trouvée pour obtenir un dénominateur commun au sein de la commission. C'est pour cette raison que je n'ai pas poursuivi le combat sur ce point, même si je reste convaincue que le potentiel du solaire devrait être mieux exploité et mieux considéré dans nos réflexions à l'avenir.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 Art. 46a Abs. 1bis***Antrag der Kommission*

Festhalten

Ch. 1 art. 46a al. 1bis*Proposition de la commission*

Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur kurz: Der Ständerat möchte nicht, dass wir die Vorbildfunktion der zentralen Bundesverwaltung auch noch auf die zentralen Kantonsverwaltungen ausdehnen. Das ist Sache der Kantone. Daher besteht diese Differenz zum Nationalrat. Es gibt keine Minderheit.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 8a. Kapitel Titel***Antrag der Kommission*

Streichen

Ch. 1 chapitre 8a titre*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 Art. 46b***Antrag der Mehrheit*

Titel

Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

Abs. 1

Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9ter Absatz 1 StromVG legt der Bundesrat jährliche Zielvorgaben für



Effizienzsteigerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, welche Elektrizitätslieferanten absetzen dürfen.

Abs. 2

Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

Abs. 3

Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

Abs. 4

Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
- b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
- c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
- d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.

Abs. 6

Der Bundesrat kann Ausnahmen oder Erleichterungen bei der Zielvorgabe für Elektrizitätslieferanten vorsehen, sofern diese stromintensive Unternehmen beliefern.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Fässler Daniel, Stark)

Streichen

AB 2023 S 811 / BO 2023 E 811

Ch. 1 art. 46b

Proposition de la majorité

Titre

Gains d'efficacité par les fournisseurs d'électricité

Al. 1

Pour atteindre l'objectif visé à l'article 9ter alinéa 1 LApE, le Conseil fédéral fixe des objectifs annuels pour les gains d'efficacité énergétique. Ces objectifs ne contiennent aucune limitation de la quantité d'électricité que les fournisseurs d'électricité peuvent écouler.

Al. 2

Les fournisseurs d'électricité doivent atteindre les objectifs par des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique des appareils, installations ou véhicules électriques existants chez les consommateurs finaux suisses. Dans la mesure où ils n'atteignent pas eux-mêmes leurs objectifs, ils acquièrent d'autres preuves suisses des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique, qui sont fournies conformément au présent article.

Al. 3

Les gains d'efficacité doivent être atteints soit par des mesures standardisées, soit par des mesures non standardisées. L'OFEN désigne les différentes mesures standardisées et les adapte le cas échéant. Les mesures non standardisées lui sont soumises pour approbation.

Al. 4

L'objectif d'un fournisseur d'électricité correspond à une part déterminée de ses ventes de l'année précédente aux consommateurs finaux en Suisse. Dans la mesure où les fournisseurs d'électricité n'ont pas atteint l'objectif, ils doivent remplir en plus la part d'objectif non réalisée au cours des trois années suivantes.

Al. 5

Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment:

- a. la fixation de la part des ventes des entreprises qui est déterminante pour l'objectif;



- b. l'exemption de certaines catégories de fournisseurs d'électricité de l'obligation d'atteindre des objectifs;
- c. les exigences relatives à la preuve des gains d'efficacité énergétique;
- d. la prise en compte des mesures cantonales et communales.

Al. 6

Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions ou des allègements des objectifs des fournisseurs d'électricité qui approvisionnent des entreprises grandes consommatrices d'électricité.

Proposition de la minorité

(Knecht, Fässler Daniel, Stark)

Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Abstimmung in Ihrer Kommission fiel mit 9 zu 3 Stimmen aus. Die Minderheit wird ihre Position begründen.

Die Mehrheit möchte Energieeffizienzmassnahmen einführen und hier dem Nationalrat entgegenkommen. Bei den Räte haben mit dem Mantelerlass das Ziel aufgenommen, bis 2035 mit Effizienzmassnahmen 2 Terawattstunden einzusparen. Anders als bei Artikel 2a, über den wir soeben entschieden haben, orientiert sich hier die Kommissionsmehrheit eben an diesen Zielvorstellungen. Die Mehrheit der UREK-S schliesst sich in der Grundlogik dem Konzept des Nationalrates an: Für gewisse Akteure soll es Zielvorgaben geben. Der Nationalrat sieht Zielvorgaben nur für Verteilnetzbetreiber, für die Grundversorger, vor. Die Wirkung ist entsprechend auf die Grundversorgung limitiert. Der Antrag der Mehrheit der UREK-S geht weiter: Zielvorgaben sollen für alle Lieferanten gelten. Lieferanten sind Grundversorger und diejenigen, welche Grossverbraucher im freien Markt beliefern. Ausdrücklich ausgenommen sind Zwischenhändler.

Das Modell der Mehrheit der UREK-S entspricht dem Modell der Minderheit I (Vincenz) ergänzt durch den Einzelantrag I mark zu Artikel 46b Absatz 6 im Nationalrat, welche dort ganz knapp den Kürzeren gezogen haben. Das Modell der Mehrheit der UREK-S bringt mehr Einsparungen und ist pro eingesparte Kilowattstunde günstiger als das Modell des Nationalrates. Eine Begrenzung der Kosten auf die Grundversorgung ist regulatorisch gegeben. Die Kosten sind allerdings nicht bekannt. Was man hier gestrichen hat, ist natürlich der Sanktionsmechanismus; es besteht kein Sanktionsmechanismus mehr, falls diese Massnahmen nicht getroffen werden. Ich beantrage Ihnen daher, der Mehrheit zu folgen.

Knecht Hansjörg (V, AG): Ich empfehle Ihnen natürlich, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen. Ich bin mir bewusst, dass die Version der Mehrheit verlockend klingt. Effizienz – wer möchte das nicht? Nur wird Effizienz auch ohne diese Regelungen im Gesetz erreicht. Wer keine Energie verschwendet, der spart ja Geld. Das ist besonders bei den heutigen Strompreisen bereits Anreiz genug. Mischt sich aber der Staat mit Vorgaben ein, wächst nicht die Energieersparnis, sondern es wachsen in erster Linie die Bürokratie und die Kosten.

Mir ist bewusst, dass es der Bundesrat in der Hand hätte, hier möglichst unbürokratische Lösungen vorzuschlagen. Aber meine langjährige politische Erfahrung zeigt mir, dass die Verwaltung stets den Hang zum Perfektionismus hat. Daher ist damit zu rechnen, dass der Verwaltungsaufwand beim Bund stärker wachsen wird als in der Kommission in Aussicht gestellt. Aber nicht nur dort, sondern auch bei den Lieferanten, bei den Elektrizitätslieferanten unter anderem, wird der Aufwand steigen. Berappen werden die zusätzlichen Kosten die Steuerzahler und die Verbraucher.

Wir sollten solche Belastungen für die Endverbraucher aber gerade in der heutigen Zeit nicht aus den Augen verlieren. Zahlreiche Haushalte und Unternehmen werden nächstes Jahr teils massive Strompreisaufschläge verkraften müssen. Kürzlich, Sie erinnern sich, fand eine Kaufkraftdemonstration auf dem Bundesplatz statt. Das Motto war: "Alles wird teurer." Viele Leute haben heute schon Probleme damit, die Rechnungen, sprich auch die Stromrechnung, begleichen zu können. Ich finde daher, dass wir mit solchen Regelungen nicht noch weiter an der Preisschraube drehen sollten.

Überdies sind, selbst wenn man staatliche Effizienzziele unterstützt, diese eine Sache der Kantone. Zudem berücksichtigen die von der Kommission geplanten Massnahmen das Problem der grauen Energie und der Entsorgungsmassnahmen nicht genügend. Insgesamt betrachtet ist es nämlich nicht unbedingt umweltfreundlicher, ein Gerät vor dem Ablauf seiner Lebensdauer aus dem Verkehr zu ziehen und zu verschrotten.

Ich bitte Sie daher, die Vorlage in diesem Punkt nicht zu überladen und keine kontraproduktiven, zusätzlichen Strompreissteigerungen zu provozieren, denn solche sind, wie erwähnt, für die Verbraucher in der heutigen Zeit nicht verkraftbar.

Stark Jakob (V, TG): Ich unterstütze die Minderheit Knecht, die dieses Effizienzsteigerungskapitel wieder streichen will, wie wir das auch schon anlässlich der letzten Debatte gemacht haben. Ich habe aber, falls dieser



Antrag scheitern würde, noch zwei, drei Fragen an Herrn Bundesrat Röstli.

Im Titel der Bestimmungen zu den Effizienzsteigerungen werden ja jetzt wieder die Elektrizitätslieferanten genannt. Gleichzeitig ist man sich einig, dass es Ausnahmen geben soll, so zum Beispiel für lokale Elektrizitätsgemeinschaften nach Artikel 17a quater Absatz 2 bis StromVG. Wie gedenken Sie diese Ausnahme in der Verordnung zu gestalten?

Aber ich habe auch generell noch eine Frage zur Definition der Energielieferanten: Ist ein Energielieferant jemand, der Strom an gebundene Endverbraucher liefert? Ist es jemand, der Strom an freie Endkunden liefert? Oder ist es auch jemand, der Strom an lokale Elektrizitätswerke liefert, die dann wiederum die Endverbraucher beliefern? Es ist eine schwierige Frage, die sich mir stellt, eine, die wir in der Kommission zu wenig vertieft haben.

Burkart Thierry (RL, AG): Wir hatten grundsätzlich diese Debatte ja bereits in der letzten Runde. Damals hat

AB 2023 S 812 / BO 2023 E 812

sich der Ständerat entschieden, diese Bestimmung zu streichen. Ich habe es extra im Amtlichen Bulletin nachgelesen, habe unter anderem mein Votum nochmals gelesen, und ich darf Ihnen sagen: Eigentlich könnte ich es Ihnen eins zu eins nochmals vorlesen. Ich verzichte natürlich darauf. Es sind eigentlich drei Hauptbotschaften, die sich wiederholen.

Zunächst: Ja, natürlich ist dieses Anliegen nicht nur gerechtfertigt, sondern es ist sogar als Ziel verfolgbar. Diese Bestimmung – auch in der Version der Mehrheit der Kommission – fängt ja auch harmlos an. Sie sagt nämlich, es gebe jährliche Zielvorgaben, dagegen ist nichts einzuwenden, und es wird sogar noch gesagt, es dürfe dadurch keine Beschränkung der Menge an Elektrizität geben – völlig problemlos, da könnten wir uns dahinterstellen. Aber eben: Gut gemeint ist nicht gut gemacht. Ich komme damit zu den anderen zwei Hauptbotschaften, und das sind im Wesentlichen die vom letzten Jahr.

Erstens ist diese Regelung nach wie vor untauglich, auch wenn man die Verteilnetzbetreiber herausnimmt und jetzt neu die Elektrizitätslieferanten einbezieht. Sie ist nach wie vor untauglich, weil man den Esel meint, aber den Sack schlägt. Mit "Esel" meine ich in diesem Fall, natürlich wirklich nur im übertragenen Sinn, die Endkonsumentinnen und Endkonsumenten. Ansetzen tut man aber bei den Elektrizitätslieferanten. Insofern möchte man Massnahmen am einen Ort, aber gesetzlich legiferiert werden die Elektrizitätslieferanten. Das ist ein Verstoß gegen das Verursacherprinzip, und es ist eben auch untauglich, weil es nichts bewirkt.

Zweitens ist es mit unverhältnismässigem bürokratischem Aufwand verbunden, wenn das irgendwie noch verfolgt werden sollte. Denn man müsste Einblick in interne Abläufe der Endkonsumenten haben. Ich möchte Ihnen zwei Beispiele nennen:

1. Ein Unternehmen, das massiv wächst – das ist ja eigentlich positiv –, braucht mehr Strom. Das heisst, es besteht grundsätzlich ein Problem in Bezug auf die Effizienz, sofern man nicht nachweisen kann, dass dieses Wachstum mit Effizienzmassnahmen verbunden ist.

2. Ein Haushalt, es zieht jemand aus und jemand anderes ein, der einen anderen Stromverbrauch hat: Wie soll man hier die Effizienzmassnahmen überhaupt messen können?

Ich verweise auf Absatz 2, der das so sagt: "Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen." Wie soll denn das gehen?

Wenn dann gesagt wird, es gebe keine Bestrafung, verweise ich auf Absatz 4 dieser Bestimmung: "Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen." Wenn das keine Bestrafung sein soll!

In diesem Sinne bitte ich Sie, beim Beschluss vom letzten Mal zu bleiben, bei der Streichung dieser Massnahmen. Und lassen Sie sich nicht beirren: Ja, wir haben die Verteilnetzbetreiber nicht mehr drin; das wäre natürlich sowieso Unsinn. Aber mit den Elektrizitätslieferanten wird es nicht viel besser. Einerseits sind die Verteilnetzbetreiber durchaus auch Elektrizitätslieferanten. Und für die Elektrizitätslieferanten ist es ebenso unmöglich, diese Massnahmen entsprechend durchzusetzen oder zu überprüfen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit anzunehmen, weil die gut gemeinte Bestimmung untauglich und unverhältnismässig ist.

Hefti Thomas (RL, GL): Es ist nun das letzte Mal, dass ich mich heute zu Wort melde.

Bei aller Anerkennung für die Bemühungen der Kommissionsmehrheit – ich kann mich mit diesem Text doch



nicht anfreunden. Der Text des Nationalrates ist zwar deutlicher, doch auch aus dem Text der Kommissionsmehrheit spricht eine Haltung, die man etwa so beschreiben könnte: Sparen, aber nicht selber; das Sparen wird delegiert; wir lassen für uns sparen. Damit bringen wir aber höchstens vernünftige und mündige Bürgerinnen und Bürger gegen den Staat auf, weil wir Bürokratie schaffen. Wir sollten das lassen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Knecht zuzustimmen.

Rösti Albert, Bundesrat: Hier zeichnet sich, falls Sie der Mehrheit zustimmen, eine Einigung mit dem Nationalrat ab, auch wenn die Mehrheit hier jetzt ein anderes Modell vorschlägt, das aber, wie gesagt wurde, im Nationalrat nur ganz knapp unterlegen ist. Der Nationalrat hat die Strombranche gehört und das Modell vereinfacht, indem die Sanktionen – auch wenn das jetzt etwas relativiert ist – gestrichen wurden. Dass der Nationalrat auf Zielvorgaben für den Stromverkauf im Markt verzichtet hat, ist eigentlich bedauerlich. Wenn wir ein solches Modell einführen, würde auch ich Ihnen empfehlen, hier der Mehrheit zu folgen. Man kann das natürlich grundsätzlich infrage stellen. Wenn es eingeführt wird, und es zeichnet sich in diesen Differenzverhandlungen ab, dann, sind wir der Meinung, ist der Mehrheitsantrag der bessere, weil er den ganzen Markt, also alle Lieferanten sowie die gebundenen Kunden und die ungebundenen Kunden, beinhaltet.

Ich möchte einfach noch etwas relativieren: Es geht um etwa 2 Terawattstunden als Zielsetzung bis 2035. Das ist noch nicht alle Welt. Was ich auch gehört habe: Wir wollen keinen Bürokratietiger. Das verstehe ich und würde auch dafür bürgen, dass wir das mit unseren Spezialisten möglichst schlank über die Bühne bringen würden. Ich habe gerade noch einmal gefragt: Immerhin ist ein solches Modell in 15 EU-Ländern installiert und läuft speziell gut auch in Frankreich, im Nachbarland. Ich bin also der Meinung, man dürfte das jetzt mal versuchen.

Ich habe den Vergleich mit dem Esel und dem Sack gehört. Aber das Umgekehrte möchte ich auch nicht. Jetzt machen wir Vorgaben für den Elektrizitätslieferanten. Wir meinen sogar, dass er daraus ein Geschäftsmodell kreieren kann, bei welchem er etwas verdient. Gleichzeitig kann der Konsument dann auch Einsparungen durch effizientere Maschinen machen, die unterbreitet werden. Das Umgekehrte, dass wir beim Konsumenten oder bei der Konsumentin ansetzen, wäre ja Druck für eine Verhaltensänderung, und das würde die Freiheit der Konsumierenden massiv beschneiden. Das möchte ich letztlich nicht. Ich wäre ein sehr starker Gegner dieser Umkehrung.

Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen. Ich glaube, es ist diesen Versuch wert. Ich habe Zeichen aus dem Nationalrat bekommen, dass er sich der Fassung dieser Mehrheit anschliessen würde. Man kann auf jeden Fall sagen: Man kann es grundsätzlich wollen oder nicht wollen. Wenn man es aber will, sollte man es sicher nicht alleine auf die Grundversorger ausrichten.

Herr Ständerat Stark hat Fragen gestellt, die ich kurz beantworten möchte. Elektrizitätslieferanten sind alle Lieferanten, die Elektrizität an Endverbraucher in der Schweiz absetzen. Nicht betroffen davon sind Zwischenhändler. Also: direkt an Endkunden, egal, ob in der Grundversorgung oder im Markt. Die zweite Frage kann ich nicht abschliessend beantworten. Wir stellen uns vor, dass wir kleinere Elektrizitätslieferanten und lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) einfach auch aus administrativen Gründen hier ausschliessen würden. Da gäbe es dann eine Verordnung, zu der Sie in der Vernehmlassung Stellung nehmen könnten. Genauer kann ich das noch nicht sagen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Die Abstimmung gilt auch für Ziffer 1 Artikel 75d sowie Ziffer 2 Artikel 6 Absatz 5ter.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.047/5997)

Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen

(0 Enthaltungen)

AB 2023 S 813 / BO 2023 E 813

Ziff. 1 Art. 46c-46e

Antrag der Kommission

Festhalten



Ch. 1 art. 46c-46e

Proposition de la commission

Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe zu allen Artikeln bereits meine Berichterstattung abgegeben. Hier wurde entsprechend auch bereits mit diesem ersten Antrag entschieden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 70 Abs. 1 Bst. h

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 1 art. 70 al. 1 let. h

Proposition de la commission

Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Streichung der Sanktionen bei den Effizienzzielen. Da Sie vorhin der Mehrheit gefolgt sind, macht es Sinn, die Sanktionen in diesem Bereich zu streichen. Das war die Voraussetzung dafür, dass die Kommissionsmehrheit den Effizienzzielen zugestimmt hat.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75a Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 75a al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur für das Amtliche Bulletin: Die Streichung von Absatz 4 ist rein redaktionell. Der Absatz ist doppelt vorhanden und bereits in Absatz 3 integriert.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75d

Antrag der Mehrheit

Titel

Übergangsbestimmung zu Artikel 46b in der Version vom ...

Text

Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt worden sind.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Fässler Daniel, Stark)

Streichen

Ch. 1 art. 75d

Proposition de la majorité

Titre

Disposition transitoire relative à l'article 46b dans sa version du ...

Texte

Le Conseil fédéral règle la prise en compte des mesures cantonales ou communales mises en oeuvre avant l'entrée en vigueur de la modification du ...



Proposition de la minorité

(Knecht, Fässler Daniel, Stark)

Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 4 Abs. 1 Bst. cbis

Antrag der Kommission

cbis. Erweiterte Eigenproduktion: Elektrizitätsproduktion aus eigenen Anlagen und aufgrund von Bezügen, die auf Beteiligungen beruhen. Gleichgestellt ist Elektrizität aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.

Ch. 2 art. 4 al. 1 let. cbis

Proposition de la commission

cbis. Production propre élargie: production d'électricité issue d'installations propres et qui provient de prélèvements reposant sur des participations. Est également incluse, l'électricité découlant de l'obligation de reprise au sens de l'article 15 de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir werden diese Begriffsdefinition dann bei Artikel 6 StromVG entscheiden. Das ist abhängig vom Entscheid zu Artikel 6 StromVG.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 6

Antrag der Mehrheit

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2bis

Festhalten

Abs. 4bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 5

Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:

a. Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. cbis) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;

b. Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

Abs. 5bis

...

d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:

1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion,

...

Abs. 5ter

Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.

Antrag der Minderheit

(Knecht, Fässler Daniel, Stark)

Abs. 5ter

Streichen



Ch. 2 art. 6

Proposition de la majorité

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2bis

Maintenir

Al. 4bis

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 5

Les gestionnaires d'un réseau de distribution affectent pour l'approvisionnement de base les parts d'électricité suivantes, dont le pourcentage minimal est fixé par le Conseil fédéral:

- a. une part minimale de leur production propre élargie (art. 4, al. 1, let. cbis) issue d'énergies renouvelables en Suisse;
- b. une part minimale d'électricité issue d'énergies renouvelables produites par des installations sises en Suisse; si leur

AB 2023 S 814 / BO 2023 E 814

production propre élargie ne suffit pas à cet effet, ils doivent acquérir les quantités d'électricité indigènes nécessaires via des contrats d'achat à moyen ou long terme.

Al. 5bis

...

d. En plus d'un bénéfice approprié, les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure:

1. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations: les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production,

...

Al. 5ter

Les gestionnaires d'un réseau de distribution ne peuvent mettre les coûts occasionnés par les objectifs visant à accroître l'efficacité visés à l'article 46b LEne à la charge des consommateurs captifs et des consommateurs ayant renoncé à un accès au réseau que de manière proportionnelle. Le Conseil fédéral peut fixer des limites à cette répercussion des coûts.

Proposition de la minorité

(Knecht, Fässler Daniel, Stark)

Al. 5ter

Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Zu Artikel 6: Ich werde ein einziges Mal reden. Hier geht es um die Abschaffung der Durchschnittspreismethode. Der Nationalrat hat im Differenzbereinigungsverfahren, also sehr spät, die Preisgestaltung in der Grundversorgung auf neue Beine gestellt. Der Ständerat ist ihm gefolgt. Es geht um die Ausgestaltung der Grundversorgung innerhalb eines teilgeöffneten Marktes. Die UREK-S folgt bei Artikel 6 im Wesentlichen dem Nationalrat und beschliesst die Aufhebung der Methodik, welche die Elcom vorsah. Bezüglich der Frage, welche Anteile der Eigenproduktion zu Gestehungskosten in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden dürfen, sieht die UREK-S nun vor, dass der Bundesrat diese Anteile festlegt. Weshalb? Diese Abschaffung der Durchschnittspreismethode erfolgte ohne Vernehmlassung im Rahmen der Behandlung dieses Gesetzes. Hier möchten wir dem Bundesrat eigentlich die Möglichkeit geben, zu schauen, was hier betreffend die Eigenproduktion die beste Variante ist.

Die UREK-S folgt dem Nationalrat auch bei den allgemeinen Grundsätzen, wonach die Endverbraucherinnen und Endverbraucher grundsätzlich gegen Marktpreisschwankungen abzusichern sind und hier die Energieversorger entsprechende Aufgaben haben. In einem einzigen Punkt dieses Artikels, nämlich bei der Anforderung an das Standardstromprodukt gemäss Absatz 2bis, hält die UREK-S aber an ihrer Fassung fest. Die UREK-S ist der Meinung, dass das Standardstromprodukt "insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie" und nicht "ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie" beruhen soll. Dadurch wird eine grössere Flexibilität bewirkt. Den Ansatz des Nationalrates betrachtet die UREK-S als unrealistisch. Es gibt keine Minderheiten dazu.

Schmid Martin (RL, GR): Zuhanden der Materialien möchte ich doch noch ein paar Ausführungen zur Beratung in der Kommission machen. Zuerst eine Bemerkung: Wir haben die Definition der erweiterten Eigenproduktion



nicht weiter diskutiert. Das ist ja der Kern des Problems, wenn man das Ganze anschaut: Welche Produktion von welchen Tochtergesellschaften und welchen Werken wird einbezogen? Gemäss Definition wird die Produktion von Tochtergesellschaften im Grundsatz eben nicht einbezogen, ausser es gibt eine vertragliche Abnahmeverpflichtung oder ein Abnahmerecht, das der Bundesrat festlegen kann. Das ist der erste wichtige Grundsatz – damit man sich hier einfach keinen Illusionen hingibt. Damit ist der grösste Teil der Stromproduktion in der Schweiz nicht betroffen. Betroffen sind nur die Grundversorger.

Deshalb haben wir ein anderes Konzept gewählt. Denn letztlich würden diejenigen Grundversorger, die bisher sehr stark in die Eigenproduktion investiert haben, mit dem Modell des Nationalrates und auch dem bundesrätlichen Entwurf bestraft. Das stört mich, das finde ich absolut unfair. Wir sollten eher diejenigen Versorger in die Pflicht nehmen, die jetzt hohe Preise haben. Denn sie haben heute hohe Preise, weil sie nicht in die eigene Grundversorgung, die eigene Produktion investiert haben. Das ist die unausgesprochene Wahrheit, und die soll hier einmal klar so festgehalten werden. Diejenigen, die in der Vergangenheit genügend für ihre Grundversorger, in ihre Eigenproduktion investiert haben, haben jetzt keine hohen Kosten.

Dort müsste der Bundesrat meines Erachtens in der Verordnung ansetzen. Er müsste von der Grundversorgung ausgehen und sagen: Ein Anteil der grundversorgten Kunden soll durch Eigenproduktion abgesichert werden. Man soll nicht diejenigen Unternehmen bestrafen, die heute schon einen Eigenversorgungsanteil haben; das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) ist beispielsweise ein solcher Fall. Das würde ich völlig ungerecht finden.

Mit der Formulierung, wie sie jetzt der Ständerat wählt, kann eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Dem Aspekt, dass auch bei der Grundversorgung angesetzt wird, kann Rechnung getragen werden. Es hätte genügt, wenn wir nur Buchstabe b genommen hätten; aber wir haben dem Bundesrat eine Palette bzw. einen Strauss an Möglichkeiten offengelassen, um eine situationsgerechte Lösung finden zu können.

Das Ziel muss meines Erachtens sein, dass jetzt diejenigen Grundversorger, die bisher noch nicht in erneuerbare Energien investiert haben, das machen. Dann haben auch die Kunden stabilere Preise; dann gibt es auch weniger Ausschläge, weil sie ihre Eigenproduktion dort einsetzen. Das ist die Idee hinter dem Ganzen.

Mit dieser Formulierung hat der Bundesrat die Möglichkeit, auch den von mir eingebrachten Aspekten Rechnung zu tragen, um eben die Anreize richtig zu setzen, damit diese Stromunternehmen, die Grundversorger haben und nun hohe Preise beklagen, selbst mehr machen. Denn Versäumnisse der Vergangenheit haben dazu geführt, dass sie jetzt so hohe Stromrechnungen haben. Das ist einfach so. Ich will jetzt nicht diese mit einer Verordnungsregelung des Bundesrates bestrafen. Da würde ich sehr stark dagegen ankämpfen, wenn das in der Verordnung im letztgenannten Sinne umgesetzt würde. Ich würde aber jede Verordnung unterstützen, die Anreize für den Zubau von erneuerbaren Energien schafft. Diesen Spielraum lässt die Kommissionsvariante, wie wir sie jetzt definiert haben, offen.

Ich bitte Sie, mit der Kommission zu stimmen.

Rösti Albert, Bundesrat: Nur kurz: Ich kann mich diesem Antrag der Mehrheit der Kommission anschliessen und würde mich im Nationalrat entsprechend engagieren, um diese Differenz auszuräumen. Das gibt mehr Flexibilität, da haben Sie recht, und wir können es dann adäquat, wo notwendig, ausgestalten.

Abs. 5ter – Al. 5ter

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 12 Abs. 3

Antrag der Kommission

Bst. i

i. die Kosten für Anschluss- und Netzverstärkungen nach Artikel 15b.

Bst. j

Streichen



Ch. 2 art. 12 al. 3

Proposition de la commission

Let. i

i. les coûts des renforcements de raccordement et de réseau visés à l'article 15b.

AB 2023 S 815 / BO 2023 E 815

Let. j

Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen, da wir Artikel 15 Absatz 1bis neu in Artikel 15b integriert haben. Daher ist hier diese Anpassung vorzunehmen. Es gibt keine Minderheiten.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 2 art. 15 al. 1bis

Proposition de la commission

Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Artikel 15 Absatz 1bis wurde gestrichen und in den später zu diskutierenden Artikel 15b integriert. Das ist eine redaktionelle Änderung.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15b

Antrag der Kommission

Titel

Erzeugungsbedingte Verstärkungen im Verteilnetz und von Anschlussleitungen

Abs. 1

Die Kosten für notwendige Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen sind anrechenbare Netzkosten des Netzbetreibers.

Abs. 2

Lösen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien die Netzverstärkungen aus, sind die Kosten als Kosten des Übertragungsnetzes ...

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4bis

Die Kosten für notwendige Verstärkungen von Anschlussleitungen von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt sind ebenfalls als Kosten des Übertragungsnetzes (Art. 15a) anrechenbar, falls die Verstärkungen durch die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Erzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung über 50 kW ausgelöst werden. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Verbleibende Verstärkungskosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Abs. 5

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zu diesen Vorgaben und speziell zur pauschalen Abgeltung. Für deren Bemessung orientiert er sich an den durchschnittlichen Netzverstärkungskosten ...

Ch. 2 art. 15b

Proposition de la commission

Titre

Renforcements dans le réseau de distribution et des lignes de raccordement engendrés par la production

Al. 1

Les coûts des renforcements de réseau nécessaires en relation avec les installations de production sont des coûts de réseau imputables du gestionnaire de réseau.

**Al. 2**

Si des installations produisant de l'électricité à partir d'énergies renouvelables engendrent les renforcements du réseau, ces coûts sont imputables sous forme de coûts du réseau de transport ...

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4bis

Les coûts des renforcements nécessaires des lignes de raccordement des limites de la parcelle jusqu'au point de raccordement, sont également imputables comme coûts du réseau de transport (art. 15a), si les renforcements sont engendrés par l'injection d'électricité issue d'énergies renouvelables provenant d'installations de production d'une puissance de raccordement supérieure à 50 kW. Le Conseil fédéral peut fixer un maximum de coûts imputables par kW de l'installation. Les coûts de renforcement restants sont à la charge des producteurs.

Al. 5

Le Conseil fédéral règle les modalités relatives à ces prescriptions et notamment à l'indemnité forfaitaire. Pour les modalités de calcul de celle-ci, il se base sur les coûts moyens de renforcement ...

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Solidarisierung von erzeugungsbedingten Verstärkungen im Verteilnetz – etwas sehr Wichtiges, das wir letztes Mal ausführlich diskutiert haben – und um Verstärkungen bei den Anschlussleitungen. Mit der Verschiebung von Artikel 15 Absatz 1bis deckt der Artikel also nun beide Fälle der Verstärkung ab. Das ist logischer.

Bei den Verstärkungen im Verteilnetz, welche in den Absätzen 1 bis 3 behandelt werden, ist der Nationalrat unserer Logik grundsätzlich gefolgt. Bei den Anschlüssen erneuerbarer Anlagen in den Mittelspannungsnetzen oder höher gibt es auf Gesuch hin eine Vergütung für einzelne realisierte Netzverstärkungen. Die Elcom muss diese Gesuche bewilligen. Für Anlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen werden, soll eine pauschale Vergütung für Verstärkungen im Niederspannungsnetz erfolgen; der Bundesrat legt diese Pauschale fest. Die Kosten werden als besondere Kosten des Übertragungsnetzes umgewälzt – Artikel 15a StromVG.

Bei Verstärkungen von Anschlussleitungen, die nun neu in Absatz 4bis behandelt werden, soll es ebenfalls eine Solidarisierung geben. Neben der Verschiebung des Absatzes hält die UREK-S dabei grundsätzlich an der Logik des Ständerates fest. Sie lehnt die vom Nationalrat eingebrachten fixen Kostenteiler ab. Vielmehr soll der Bundesrat durch eine Begrenzung der Kostensolidarisierung in Franken pro Kilowatt neu angeschlossener Anlagenleistung selbst eine Begrenzung einführen können, damit unverhältnismässig teure Verstärkungen begrenzt oder verhindert werden. Die Festlegung einer solchen Pauschale oder Begrenzung ist aufgrund der fehlenden Datenbasis und Erfahrung durchaus nicht einfach. In der Kommission wurde deshalb nach langer Beratung die Erwartung geäußert, dass der Bundesrat die Pauschale zunächst vorsichtig tief ansetzen sollte. Der Beschluss der UREK-S erfolgte einstimmig.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich möchte noch kurz das Votum des Kommissionssprechenden aufnehmen und bestätigen, dass der Bundesrat beabsichtigt, aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte die Pauschal- und Maximalwerte vorsichtig, d. h. effektiv eher tief, anzusetzen. Das werden wir entsprechend in die Vernehmlassung geben.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17a quater Abs. 1, 2, 2bis, 3 Bst. a, 4–6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 17a quater al. 1, 2, 2bis, 3 let. a, 4–6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir kommen zum Messwesen. Beim Messwesen ist es wichtig, festzuhalten, dass der Nationalrat nun dem Modell des Ständerates gefolgt ist. Die Marktliberalisierung erfolgt nicht. Die Verteilnetzbetreiber sind weiterhin zuständig für die Messung – dies als allgemeine Vorbemerkung zu

**AB 2023 S 816 / BO 2023 E 816**

den Anpassungen, die jetzt noch bei Absatz 2 diskutiert werden müssen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2, 2bis – Al. 2, 2bis

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Änderung bei Absatz 2 wird notwendig, weil auf die Liberalisierung des Messwesens verzichtet wird.

Bei Absatz 2bis – ich spreche auch gleich zu dieser Bestimmung – hat der Nationalrat neu eine Präzisierung zum Smart-Meter-Rollout vorgenommen, wonach gewisse Netzanschlussnehmer auf Verlangen eine rasche Installation eines intelligenten Messsystems in Anspruch nehmen können. Die UREK-S stimmt diesem Beschluss einstimmig zu.

Ich erlaube mir als Berichterstatter hier noch die persönliche Feststellung, dass das Messwesen im Bereich der lokalen Elektrizitätsgesellschaften (LEG) äusserst anspruchsvoll werden wird; das wird von den Marktteilnehmern mit grosser Besorgnis zur Kenntnis genommen. Es dürfte wahrscheinlich nicht möglich sein, in diesem Bereich einfache Lösungen umzusetzen, die auch noch kostengünstig sind. Der Bundesrat wird sicherlich im Rahmen der Einführung in diesem Bereich das Notwendige vorkehren.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. a – Al. 3 let. a

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Nationalrat streicht das Anrecht auf die Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems. Es hat sich herausgestellt, dass es dafür gar kein Bedürfnis gibt. Die Streichung ist konsequent und macht Sinn. Die UREK-S hat sich dem angeschlossen.

Angenommen – Adopté

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Ziff. 2 Art. 17b Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 17b al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat das Anrecht auf die Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems gestrichen. Erneut: Es hat sich auch hier herausgestellt, dass es kein Bedürfnis gibt. Die entsprechende Konsequenz ist die Streichung.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bquater Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 17bquater al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Nationalrat nimmt hier eine Anpassung aufgrund des Verzichts auf die Liberalisierung im Messwesen vor. Die UREK-S stimmte zu.

Angenommen – Adopté



Ziff. 2 Art. 17bsexies Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 17bsexies al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch dies ist eine Anpassung aufgrund des Verzichts auf die Liberalisierung im Messwesen. Die UREK-S gibt ihre Zustimmung dazu.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22a Abs. 2 Bst. f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 22a al. 2 let. f

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch diese Änderung ist auf den Verzicht auf die Liberalisierung im Messwesen zurückzuführen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 29 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 29 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Dieser Buchstabe kann aufgehoben werden. Die Strafbestimmung ist nicht mehr notwendig, dies aufgrund der Anpassungen in Artikel 6 StromVG, wo wir die Durchschnittspreis-methode ja aufgehoben haben.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 33c Abs. 1, 2, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 33c al. 1, 2, 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier handelt es sich um eine Übergangsbestimmung in Bezug auf den vorhin beschlossenen Artikel 6 StromVG. Sie berücksichtigt eine Abstimmung auf die Logik der Tarifjahre in der Grundversorgung. Die ständerätliche Kommission hat sich der Änderung des Nationalrates angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2023 • Sechste Sitzung • 19.09.23 • 08h15 • 21.047
Conseil des Etats • Session d'automne 2023 • Sixième séance • 19.09.23 • 08h15 • 21.047



Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat.

AB 2023 S 817 / BO 2023 E 817

